

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1829

86 (28.10.1829)

Anzeige - Blatt

für den

Dreisam-Kreis.

Mit Grossherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

Mittwoch, Nro. 86. 28. Oktob. 1829.

I. Bekanntmachung.

(1) Mit Ende dieses Monats wird der im Sommer zwischen Frankfurt und Basel gegangene Tageilwagen eingestellt, und dafür wieder ein dritter Eilwagenkurs, in der Woche jedoch nur zwischen Frankfurt und Straßburg, vom 31. Oktober und 1. November anfangend, während des Winters, auf folgende Art unterhalten:

Abgang des Eilwagens

von Frankfurt Samstag 12 Uhr Mittags;

„ Heidelberg Samstag 10 Uhr Nachts;

„ Karlsruhe Sonntag 5½ Uhr früh;

Ankunft in Kehl, Sonntag Mittags;

in Straßburg dto 3 Uhr Nachmittags.

Abgang des Eilwagens

von Kehl Sonntag 6½ Uhr früh;

„ Karlsruhe Sonntag 2 Uhr Nachmittags;

„ Heidelberg Sonntag 9 Nachts;

Ankunft in Frankfurt Montag 8 Uhr Morgens.

Von Frankfurt fährt am Montag Abends der Eilwagen nach Leipzig, Berlin u. ab. Karlsruhe den 19. Oktober 1829.

Grossherzogliche Oberpost-Direktion.

Frhr. v. Fahrenberg.

Vdt. Fieß.

II. Erledigte Dienststellen.

(1) Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarrei Ewattingen, dem Pfarrer Georg Burger zu übertragen. Hierdurch wird die Pfarrei Hubertshofen, Bezirksamts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag erledigt. Die Competenten um diese Pfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38, insbesondere Art. 4. zu benehmen.

(1) Der Schul- und Meßnerdienst in Mühligen, Amts Stockach, ist dem bisherigen Lehrer Bartholomä Kiefer in Lienheim übertragen, und dadurch der letztere Schuldienst, Amts Waldshut, mit einem Ertrage von 114 fl. erledigt worden. Die Competenten um denselben haben sich bei dem Dreisamkreis-Direktorium nach Vorschrift zu melden.

(1) Durch die Uebertragung der zweiten Lehrstelle an dem deutschen Lehr-Institut zu Heidelberg an die Lehrerin Therese Bach ist

die Lehrstelle der Vorbereitungs-Klasse für die weibliche Jugend daselbst mit einem Ertrage von 200 fl. an Geld 3 Maß Holz 5 Mt. Korn und 10 Malter Svelz nebst freier Wohnung erledigt worden. Die Bewerberinnen haben sich bei dem Neckarkreis-Direktorium binnen 4 Wochen nach Vorschrift zu melden.

(1) Der kath. Schuldienst in Beiertheim, Landamts Karlsruhe, mit einem beiläufigen Ertrag von 200 fl. ist durch die Versetzung des Schullehrers Scheuer auf den kathol. Schuldienst in Schlierbach, Amts und Dekanats Heidelberg, von welchem der Schullehrer Kraus mit einem ihm bewilligten Ruhegehalt abgetreten ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um den erledigten Schuldienst in Beiertheim, haben sich bei dem Murg- und Pfalz-Direktorium vorschriftsmäßig zu melden.

(1) Durch die Zurufsetzung des Schullehrers Hertrich zu Gausbach, Bezirksamts Gernsbach, ist die dasige Filialschulstelle mit einem jährlichen Ertrage von 105 fl. in Geld erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich mit ihren Gesuchen, unter Beilegung der erforderlichen Zeugnisse, bei dem Murg- und Pfalz-Direktorium binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

(1) Man findet sich veranlaßt, den Schuldienst in Weilersbach, Amts Billingen womit ein beiläufiges Einkommen von 105 fl. verbunden ist, wiederholt und mit dem Bemerkten auszusprechen, daß die Kompetenten sich durch das Seckreis-Direktorium zu melden, und über ihre Befähigung im Orgelspiele auszuweisen haben.

III. Dienstnachrichten.

(1) Se. Königl. Hoheit haben sich kühnlich bewogen gefunden, dem kath. Schulrektor Bernhard Blum zu Ballenberg, Amts und Dekanats Krautheim, im Main- und Tauberkreis, für seine während 55 Jahren unter untadelhafter Aufführung mit Treue und Fleiß geleisteten Dienste die silberne Civilerdienst-Medaille gnädigst zu verleihen.

(1) Dem Schüler der Veterinair-Schule zu Karlsruhe Johann Meinrad Schwager von Weisweil ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung bei der Großherz. Sanitäts-Commission die Lizenz als Thierarzt mit der Note „vorzüglich befähigt“ erteilt worden.

IV. Gerichtliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

a) Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende in Gant erkannte Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung ihrer Forderungstitel, und Abgabe ihrer Erklärung wegen Aufstellung eines Masse-Curators, Güterverkauf, Stundungs- oder Nachlaß-Vertrag, entweder selbst, oder mittelst eines hinlänglich bevollmächtigten Anwalts zu erscheinen mit dem Anfügen vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Anwesenden bestimmend angesehen werden:

Aus dem Bezirksamt Breisach.

(1) Des dahier stationirten Polizeigardisten Andreas Baust, auf

Freitag den 6. November d. J.,

in diesseitiger Amtskanzlei

(1) Des Johann Georg Müller von Bischoffingen, auf

Donnerstag den 26. November d. J.,

in diesseitiger Amtskanzlei.

(1) Des Bürgers Joseph Schätle von Oberbergen, auf

Montag den 23. November d. J.,

Vormittags, in diesseitiger Amtskanzlei.

(1) Der verstorbenen Wittwe des Georg Brenschler von Bickensohl, auf

Mittwoch den 25. November d. J.,

in diesseitiger Amtskanzlei.

(3) Des verstorbenen Bürgers Franz Klotter von Breisach, auf

Freitag den 6. November,

früh 9 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Emmendingen.

(2) Des Johann Georg Brenns Ehefrau,

Katharina Verblinger in Bablingen,
auf

Dienstag den 24. November,
Nachmittags 2 Uhr, in diesseitiger Oberamts-
kanzlei.

(2) Der Ehefrau des alt Andreas Kraver,
Simons Sohn von Mundingen, Kristina
geb. Breithaupt, auf

Montag den 23. November,
Nachmittags 2 Uhr, in diesseitiger Oberamts-
kanzlei.

Aus dem Landamt Freiburg.
f (1) Der Mathias Brunner'schen Eheleute
von Schallstadt, auf

Dienstag den 3. November d. J.,
früh 8 Uhr, in diesseitiger Landamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Kenzingen.

(1) Des Handelsmanns Joseph Anton
Schwarzbauer von Hecklingen, auf
Dienstag den 17. November d. J.,
Vormittags 9 Uhr, in diesseitiger Amts-
kanzlei.

(1) Des Bäckers Joseph Wahl von Nie-
gel, auf

Freitag den 20. November d. J.,
in diesseitiger Amtskanzlei.

(2) Des Kaspar Straub, Schneider
von Kenzingen, auf

Montag den 18. November d. J.,
Vormittags 9 Uhr, in diesseitiger Amts-
kanzlei.

Aus dem Bezirksamt Lörrach.

(1) Des im ersten Grad muntodt erklär-
ten Valentin Bernhard von Degerfel-
den, auf

Dienstag den 24. November d. J.,
Vormittags 9 Uhr, in diesseitiger Amtskan-
zlei.

(3) Des Johannes Kramer zu Grenzach,
auf

Dienstag den 17. November,
Vormittags 9 Uhr, in diesseitiger Amts-
kanzlei.

Aus dem F. F. Bezirksamt Stüblingen.

(3) Des Bürgers und Zieglers Wunibald
Kramer von Untermettingen, auf

Montag den 11. November d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in diesseitiger Amts-
kanzlei.

(1) Gegen die Gebrüder J. L. und M.
Rosenfels dahier hat man den Konkurs
erkannt, und zur Liquidation der Schulden
Tagfahrt auf

Mittwoch den 11. k. M.,
anberaumt.

Deren Creditoren werden daher aufgefor-
dert, sich an besagtem Tage Vormittags 8
Uhr, auf der diesseitigen Amtskanzlei einzu-
finden, und ihre Forderungen und Vorzugs-
rechte zu begründen, widrigenfalls aber den
Ausschluss von der Masse zu gewärtigen.

Zugleich wird denselben eröffnet, daß von
Seiten des Creditors der Creditorschaft am Li-
quidationstage der Antrag eines Arragements
gestellt werden wird, und in dieser Beziehung
werden die nichterscheinenden Creditoren als
der Mehrzahl beitreten angesehen werden.

Heidelberg den 8. Oktober 1829.

Großherzogliches Oberamt.

v. F i s c h e r.

(2) Zum Behufe der Verlassenschafts-Aus-
einandersetzung des verstorbenen Maurermei-
sters Joseph Seckler von Ebnet, werden
alle jene, welche Erbs- oder Forderungs-An-
sprüche an dessen Verlassenschafts-Masse zu
machen haben, so wie auch jene, welche et-
was dahin schulden, hiedurch öffentlich auf-
gefordert, ihre Erbsansprüche, Forderungen
oder Schuldigkeiten

Montags den 2. November d. J.,
früh 9 Uhr, bei der im Hirschenwirthshause
daselbst anwesenden Theilungs-Commission
anzumelden und geltend zu machen, indem
nachher keine weiteren Forderungen mehr an-
genommen werden können, und die Verlas-
senschaft alsdann an die sich angemeldeten
Erben ausgewiesen werden würde.

Freiburg den 19. Oktober 1829.

Großherzogl. Landamts-Revisorat.

S a r t o r i.

b) Erbvorladungen.

Wer an das Vermögen der Untenge-
nannten erbrechtliche Ansprüche machen

zu können glaubt, hat sich binnen Jahresfrist bei dem bezeichneten Amte zu melden, und sich über seine Ansprüche zu legitimiren, widrigenfalls das weitere Rechtliche über das Vermögen verfügt werden wird:

Aus dem Bezirksamt Ettligen.

(3) Des Franz Jos. Nichte von Mörsch, welcher im Jahr 1802 nach Ungarn ausgewandert ist, und seither keine Nachricht mehr von sich ertheilt hat — unterm 7. Oktober 1829 Nro. 11797., dessen Vermögen in 207 fl. 45 kr. besteht.

Aus dem Bezirksamt Gengenbach.

(1) Des Magnus Augustin Schilly von Wingerbach, Vogtei Bernersbach, welcher sich im Jahr 1813 von Haus entfernt, und im Jahr 1822 das letztemal von Rotterdam aus Nachricht gegeben; unterm 24. Oktober 1829 Nro. 12750., dessen Vermögen in 732 fl. 26 kr. besteht.

Aus dem Bezirksamt Geroldsheim.

(2) Des schon über 40 Jahre abwesenden Franz Conrad Eschenbach von Lauda — unterm 5. Oktober 1829 Nro. 7971.; dessen Vermögen in 158 fl. besteht.

Aus dem Bezirksamt Tauberscheßheim.

(2) Des Agnar Spinner von Werbach, unterm 13. Oktober 1829; dessen Vermögen in 1200 fl. besteht.

c) Verschollenheits-Erklärungen.

Nachbenannte Personen, welche auf die erlassene Vorladung weder selbst, noch auch deren Nachkommen erschienen sind, noch von welchen sonst eine Nachricht eingekommen ist, werden hiemit als verschollen erklärt, und deren Vermögen ihren bekannten nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Aus dem Bezirksamt Bوندorf.

(3) Des vermissten Soldaten Lorenz Gänswein von Geroldshofstätten, unterm 10. Oktober 1829 Nro. 9066., und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 24. April 1828 Nro. 3448.; dessen Vermögen in 502 fl. 9 kr. besteht.

(3) Des Simon Pfleger von Bوندdorf, unterm 10. Oktober 1829 Nro. 9072., und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 24. Oktob. 1828 Nro. 9322.; dessen in 93 fl. 36 kr. bestehendes Vermögen seinen Geschwistern in fürsorglichen Besitz übergeben wurde.

Aus dem Bezirksamt Meersburg.

(1) Des Johann Knecht von Riedetsweiler, unterm 17. Oktober 1829 Nro. 8914., und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 17. November 1827; dessen Vermögen in 1010 fl. 18 kr. 3 hl. besteht.

Aus dem Bezirksamt Säckingen.

(2) Des Fidel Kuhn von Kleinlaufenburg, unterm 29. September 1829 Nro. 15410., und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 4. September 1828.

d) Mundtods-Erklärungen.

Nachstehende Personen sind wegen Vermögens-Verwendung im ersten Grade mundtods erklärt, und unter Aufsichtspflege des mitgenannten hierwegen verpflichteten Bürgers gestellt worden, ohne dessen Zustimmung kein in dem Land rechtsförmlich angeführtes Geschäft rechtsgültig abgeschlossen werden kann.

Aus dem Oberamt Emmendingen.

(2) Des Jakob Engler von Oberrödingen, (wegen Blödsinn) unterm 19. Oktober 1829 — Pfleger: Jakob Jenne von da.

Aus dem Bezirksamt Staufen.

(2) Des Bäckermeisters Hermann Galus von Staufen, unterm 12. Oktober 1829 Nro. 21064. — Pfleger: dessen Schwiegervater Georg Köpfer, Schmidmeister von da.

V. Bekanntmachungen verschiedener Inhalts.

(1) Der Bedarf von 100 Centnern Hanswerg, guter Qualität, soll höherer Anordnung

gemäß im Weg der Soumission beigestellt werden. Die Lieferungs-Liebhaber werden daher aufgefordert, bis

den 19. t. M. November,

ihre Offerten, welche den Lieferungs-Preis per Centner frei zum hiesigen Verwaltungs-Magazin, dann die Quantität der Lieferung enthalten, schriftlich auf diesseitigem Bureau abzugeben, oder verschlossen mit der Bemerkung: Berg Soumission betreffend, abgeben zu lassen; wo nächst dann dem Mindestfordernden das Nöthige rücksichtlich der Genehmigung und des Lieferungs-Termins eröffnet werden wird.

Mannheim den 21. Oktober 1829.

Großherzogliche Zuchthaus-Verwaltung.

K i e t e r.

Erledigte Theilungs-Commissärs-Stelle.

(1) Auf den 1. Februar t. J. wird eine Theilungs-Commissariats-Stelle hier erledigt.

Blumenfeld den 24. Oktober 1829.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

M e r c y.

B e k a n n t m a c h u n g.

(1) Die 24jährige Ehefrau des Schusters Wendelin Hoffmann von Indelsbafen ist gestern Nachts um halb 8 Uhr, als sie aus einem benachbarten Orte mit ihrem Manne zurück nach Hause ging, unfern der Reute-Mühle bei Bonnbergen, auf der Landstraße aus einem Hinterhalte im Walde mörderisch mit einem starken Schusse tödtlich verwundet worden, und nach 6 Stunden gestorben.

Da der Thäter noch unbekannt ist, bringen wir diesen Vorkfall zu Fahndung auf denselben zur öffentlichen Kenntniß.

Ueberlingen den 19. Oktober 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.

v. C h r i s t m a r.

Unterpfandsbuch-Erneuerung in

Niedrichen betr.

(1) Bei Erneuerung des Unterpfandsbuchs zu Niedrichen hat sich ergeben, daß in den alten Hypothekenbüchern des Distrikts Zell bis zum Jahr 1810 eine Menge ungestrichener hieher bezüglicher Einträge bessehen.

Diese Einträge würden aber nicht nur zur Erneuerung nicht angemeldet, sondern sie sind nach dem Resultat der vorgenannten Untersuchungen auch größten Theils getilgt.

Es werden also alle jene, welche auf Liegenschaften der Gemarkung Niedrichen aus den genannten Zeller Distrikts-Pfandbüchern noch Pfandrechte herleiten wollen, aufgefordert, sich deshalb binnen sechs Wochen bei Großherz. Amtsrevisorate Schönau zu melden, widrigen Falls diese Einträge bei der vorgenommenen Pfandbuchs-Erneuerung unbeachtet bleiben. Schönau den 22. Oktober 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.

J. H. v. A.

Z u t t.

B e k a n n t m a c h u n g.

(3) Mit hoher Genehmigung der Großh. höchstpreisl. Ministerien des Innern und der Finanzen wird, aus Auftrag Großherz. hochpreisl. Hof-Domänen-Kammer, folgende

D e r d n u n g

für das Frucht-Kaufhaus zu Rheinheim, welche mit dem 3. November d. J. in Wirksamkeit tritt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden Alle, welche Früchte zum Verkaufe jeweils dahin bringen und daselbst verkaufen, eingeladen, sich genau darnach zu benehmen.

Das herrschaftl. Frucht-Kaufhaus zu Rheinheim hat die Bestimmung, für die nach Rheinheim gebracht werdenden Früchte eine sichere und bequeme Gelegenheit zur Aufstellung und zum Verkauf darzubieten. Der Dienstag jeder Woche ist Verkaufstag; wenn jedoch auf einen Dienstag ein gedotener Feiertag fällt, so ist der Verkaufstag auf Mittwoch, und wenn auch dieser ein Feiertag seyn sollte, so ist der Verkaufstag auf den vorhergehenden Montag verlegt. Die Benutzung dieser Anstalt richtet sich nach folgenden besondern Bestimmungen.

Das Kaufhaus wird für einstellende Gäste schon mit der Tagesbelle geöffnet, mit einbrechender Dämmerung geschlossen. Kauf und Verkauf beginnt jedesmal Vor-

mittags 11 Uhr und eade, im Winter, Nachmittags um 3 Uhr, im Sommer aber um 4 Uhr Anfang und Ende wird wie bisher, mit dem gewöhnlichen Glockengeläute bezeichnet. Außer diesem Zeitraum geschlossene Käufe werden nicht in das Kaufsprotokoll aufgenommen.

§. 3.

Es darf nur kaufmannsgute Waare aufgestellt werden. Stinkende und vom Wurm angesteckte, oder sonst verdorbene Früchte werden nicht zugelassen.

§. 4.

Die nach Rheinheim zum Verkauf gebracht werdenden Früchte, können an jedem Tag der Woche — jedoch nur im Nothfalle des Nachts — im Kaufhaus eingestellt werden. Das Abladen geschieht nach der Anordnung des Hausmeisters. Der Einsteller ist verbunden — die Zahl der gefüllten Säcke, die Fruchtgattung und das ungefähre Rheinheimer Maas zum Eintrag in das Einstellregister anzugeben, welche Angabe näher zu prüfen dem Hausmeister überlassen bleibt.

§. 5.

Jeder Handel soll in der Nähe des feilen Getraide-Postens geschehen, und kein Käufer den andern im Handel kören, so lange der Verkäufer das Angebot des erstern nicht zurück gewiesen hat.

Jeder geschlossene Handel muß unter gewissenhafter Angabe der Fruchtgattung, des beiläufigen Quantums und des Preises sogleich zum Eintrag in das Kaufhaus-Protokoll angemeldet werden, welches der Verkäufer oder sein Beauftragter unterzeichnet. Durch diesen Protokoll-Eintrag wird der Hausmeister ermächtigt, die Frucht dem Käufer zu verabfolgen.

§. 6.

Die verkauften Früchte werden nach der Reihenfolge, der im Kaufprotokoll eingetragenen Käufe, durch amtlich verpflichtete Fruchtmesser gemessen, und hiezu, bis das neue badische Maas in allgemeine Ausübung tritt, das zu Rheinheim übliche (gerichte Schaffhauser) Maas gebraucht. Bei Licht darf nicht mehr gemessen, sondern das Abmessen

der noch übrigen Früchte muß auf den andern Morgen verschoben werden.

Die Messer haben das Quantum eines jeden vorgemessenen Postens sogleich dem Hausmeister zum Eintrag in das Kaufprotokoll anzuzeigen. In der Regel gehen die Käufe nur auf Mutt und Viertel.

Was sonach beim Abmessen eines Postens unter einem Viertel übrig bleibt (Uebermaas) ist Eigenthum des Verkäufers, womit er nach Gefallen schalten kann; nur darf er solches keinem des Kaufhaus-Personals weder schenken noch verkaufen.

§. 7.

In's Kaufhaus gestellte — oder unverkauft gebliebene — Früchte dürfen sogleich wieder hinweggeführt werden. Die unverkauften zur weiteren Aufstellung bestimmten Früchte müssen nach jedem Marktschlusse dem Hausmeister angezeigt werden.

§. 8.

Für die Benutzung des Kaufhauses und des dazu gehörigen Personals werden folgende Gebühren bestimmt:

1) Von jedem verkauften Mutt Kernen, Baißen oder Kochbohnen hat der Verkäufer statt des bisherigen halben Mesleins nunmehr drei Kreuzer, und von jedem Mutt Roggen, Gersten, Mischelten, Weizen und Schweinbohnen einen und einen halben Kreuzer an Hauslohn zu entrichten. Von den hier nicht genannten Produkten wird der Hauslohn per ein halb Meslein vom Mutt nach dem wirklichen Erlöse mit Geld relutirt und entrichtet.

Zwei Viertel und darüber werden für einen Mutt unter zwei Viertel aber gar nicht gerechnet.

Die oben festgesetzten Relutionspreise sind von 3 zu 3 Jahren abänderlich. An Gebühren werden wie bisher bezahlt:

- 2) Vom Abladen bezahlt der Verkäufer per Sack oder zwei Mutt einen und einen fünfzels Kreuzer.
- 3) Trägerlohn von den auf dem Rhein zum Verkauf gebrachten Früchten, von

- da in's Kaufhaus per Sack oder 2 Mutt, der Verkäufer drei Kreuzer.
- 4) Vom Messen, der Verkäufer per Sack oder 2 Mutt einen und einen fünftels Kreuzer.
- 5) Vom Sackaufheben, der Käufer von 20 Mutt 8 kr. oder per Sack à 2 Mutt vierfüntels Kreuzer.
- 6) Trägerlohn vom Kaufhaus bis zum Rhein, der Eigenthümer der Frucht per Sack oder 2 Mutt drei Kreuzer.
- 7) Vom Aufbewahren der am ersten Kaufstag nicht verkauften Früchte, der Käufer per Sack oder 2 Mutt:
- | | | |
|-------------------------|-----|--------|
| Vom 1. Kaufstag auf den | 2. | 1 Kr. |
| " 2. " | " " | 3. 2 — |
| " 3. " | " " | 4. 3 — |
| für jede weitere Woche | | 1 — |
- Die gleiche Einstellgebühr haben auch jene Käufer zu entrichten, welche die gekauften Früchte, im Kaufhaus stehen, oder auf die Schütte bringen lassen wollen.
- 8) Trägerlohn auf die Schütte oder von der Schütte herab, der Eigenthümer der Frucht per Sack drei Kreuzer.
- 9) Vom Wenden oder Wipen des Getraides, der Eigenthümer per 20 Mutt vier Kreuzer.
- 10) Vom Mischen oder Untereinandermengen verschiedener Gattungen per Sack oder 2 Mutt drei Kreuzer.

Sämmtliche Gebühren, mit einziger Ausnahme des Sackaufheberlohns, welchen der Arbeiter selbst einzieht, müssen sogleich und baar an den Hausmeister entrichtet werden, sonst wird die Abfuhr der Früchte nicht gestattet.

Das Trinkgeld nehmen ist dem Kaufhaus- Personale, ohne Unterschied, streng verboten.

§. 9.

Die aus Kauf oder Verkauf etc. hervorgehende Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufern unterliegen der Entscheidung des ordentlichen Richters, wenn der Hausmeister vergebens versucht hat, einen Vergleich zu Stande zu bringen, oder die Parthien nicht

vorziehen ihre Sache durch selbst gewählte Schiedsrichter schlichten zu lassen.

Alle polizeilichen Vergehungen gehören — je nach ihrem Belange — vor die Ortspolizei oder das Groß. Bezirksamt Waldshut.

Waldshut den 10. Oktober 1829.

Großherzogliche Domänen-Verwaltung.
K r o m e r.

VI. Diebstahls-Anzeigen.

Nachstehende Diebstahle werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen an sämtliche Gerichts- und Polizei-Behörden gebracht, auf die Diebe und Besitzer der entwendeten Effecten zu fahnden, selbe zu arretiren, und dem betreffenden Amte wohlverwahrt einliefern zu lassen.

In dem Bezirksamt Breisach.

(2) In der Nacht vom Samstag den 17. auf den 18. Oktober wurden dem hiesigen Bürger und Zimmermeister Jakob Schneider 52 Ellen halbweißes reistenes Tuch, beinahe $\frac{1}{4}$ breit, welches hinter dem Hause längs dem Hage auf dem Garten lag, entwendet, wovon der Werth à 20 kr. per Elle, 17 fl. 20 kr. beträgt.

In dem Staatsamt Bräunlingen.

(1) Dem Bürger und Rosenwirth Robert Held zu Bräunlingen wurden in der Nacht vom 21. auf den 22. Oktober d. J. von einem Leiterwagen 4 s. g. Leiseltetten, im Werth zu 3 fl. 12 kr. und eine Brichkette im Werth zu 1 fl. 30 kr. entwendet.

VII. Kaufanträge und Verpachtungen.

Versteigerung.

(1) Freitag den 13. November 1829, Vormittags 10 Uhr, werden bei der unterzeichneten Stelle

circa 120 Saum 1828r Gefällweine gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Emmendingen den 24. Oktober 1829.

Großherzogliche Domänen-Verwaltung.
H o y e r.

Versteigerung.

(1) Künftigen Diensta den 10. Novem-
ber d. J. werden auf diesseitigen Verwal-
tungs-Bureau

circa 60—80 Saum Wein 1826r Gewächs
verschiedener Sorten,
nebst 22—23 Saum Wein 1827r Ballrech-
ter Gewächs, Freiburger Eich,
mittelft öffentlicher Versteigerung dem Ver-
kaufe ausgesetzt, und die Liebhaber hiezu
eingeladen.

Heitersheim den 24. Oktober 1829.

Großherzogliche Domänen-Verwaltung.
H. H.

W i n t e r t.**Liegenschafts-Versteigerung.**

(1) Montag den 9. Novemb. d. J., Nach-
mittags 2 Uhr, wird im Wirthshause zu
Au, das den Johann Georg Faltischen Wai-
sen daselbst zugehörige Bauerngut, bestehend
in einem Wohnhaus, Scheuer, Stallung,
einer Mahlmühle mit 2 Gängen, 8½ Fauch-
ert Acker, 2¼ Fauchert Obst- und Gras-
garten, 2¼ Fauchert Matten, 6 Haufen Re-
ben und ½ Fauchert Wald unter Vorbehalt
obervormundschaftlicher Genehmigung einer
neuerlichen Versteigerung ausgesetzt, und das
bereits gemachte Anbot per 5800 fl. als
Ausrufspreis angenommen, wozu die Kauf-
liebhaber eingeladen werden.

Freiburg den 24. Oktober 1829

Großherzogliches Landamts-Revisorat.

S a r t o r i.**Versteigerung.**

(1) Montag den 9. November l. J.,
Vormittags um 10 Uhr, wird das dem ledi-
gen Bauern Dionis Fried von Bettelbrunn
gehörige Lehngut, bestehend in

- 1) einer einstöckigen Behausung, Scheuer,
Stallung, Schoof und Krautgarten,
oben im Dorf gelegen, neben der All-
mend und Lehngut selbst.
- 2) circa 75 Fauch Acker, Gärten, Matten,
Reben und 6 Fauchert Waldung, welche
in verschiedenen Gemarkungen liegen,

vorläufig geschätzt zu 21000 fl., woro
folgende jährliche Lasten haften:

- a. Der Universität in Freiburg
- 40 Sester Weizen;
- 40 " Roggen;
- 40 " Gersten;

b. gnädigster Landesherrschaft

11 Sester Roggen;

c. der Kirche in Ballrechten

1 Sester Rüsse;

d. dem Anton Fuchs in Bettelbrunn

4½ Sester Roggen;

für welche Lasten ein Kapital von circa
3000 fl. an obiger Taxation abgeschlagen
werden kann,

im Adlerwirthshaus zu Bettelbrunn an den
Meistbietenden versteigert, welches mit dem
Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht
wird, daß die Kaufsbedingungen vor der Ver-
steigerung bekannt gemacht werden, und
fremde Steigerer sich mit obrigkeitlich legali-
sirten Vermögenszeugnissen zu versehen haben.
Staufen den 23. Oktober 1829.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

D v a l o g e.**Harznutzung - Verpachtung.**

(2) Samstag den 7. November d. J.,
Morgens 10 Uhr, wird auf diesseitiger Kanz-
lei die Harznutzung in einem Theile des
Reviere Schluchsee mittelst Steigerung in
Pacht gegeben.

St. Blasien den 14. Oktober 1829.

Großherzogliche Forstinspektion.

v. U r k u l l.**Hausverkauf in Waldshut.**

(1) Es ist dahier eine 4stöckige Behausung
sammt Hofraite, Oekonomie-Gebäuden und
Garten dabei, fast mitten in der Stadt, an
der Hauptgasse, und somit zu allen bürgerli-
chen Gewerben, vorzüglich zur Handlung
oder Schenkwirtschaft vortheilhaft gelegen,
aus freier Hand und unter sehr annehmba-
ren Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere
erfährt man beim Eigenthümer

Franz Cartier

Hiezu eine Beilage.